



Hinweise zum Seminar

1. Inhaltliche Beschreibung

Das Seminar dient gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. e) Teil A StudO-BA der Vertiefung des Studiums in dem von der Seminarleitung ausgewählten Bereich. Im Seminar sollen Studierende verstärkt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit vertretenen Meinungen, aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion sowie zum freien Vortrag angeregt werden. Das Seminar soll einen in sich geschlossenen Bereich behandeln und Praxisbezug zeigen. Fachpraxis und Studierende können Themen vorschlagen. Seminare können modul- und/oder fachbereichsübergreifend ausgerichtet werden.

Im Studiengang Polizeivollzugsdienst gilt die folgende Seminarstruktur:

Das „**Proseminar**“ (HS 1.4) schließt mit einer Hausarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. c) Teil A StudO-BA ab.

Das „**Hauptseminar**“ (HS 2.4) schließt mit der Prüfungsform der Seminararbeit nach § 12 Abs. 1 lit. e) Teil A StudO-BA ab.

Für die jeweils geltenden Anforderungen wird auf die Studienordnung in der aktuell geltenden Fassung sowie die Modulbeschreibungen verwiesen. Zu der Prüfungsform der Hausarbeit wird auf die Hinweise zu Hausarbeiten verwiesen.

2. Organisation der Seminare

Die Seminare finden in dem nach dem Modulverteilungsplan vorgesehenen Studienabschnitt statt – für den Studiengang Polizeivollzugsdienst im Hauptseminar HS 2.4, für die Allgemeine Verwaltung ab dem EJ 2016 im S 4 und im Studiengang Rentenversicherung im S 3 – der genaue Zeitraum wird im Prüfungskalender bekannt gegeben.

Für den Studiengang Polizeivollzugsdienst ist es nicht möglich, die Seminarthemen (Unterthemen) an die/den jeweiligen Studierenden vor Beginn des Studienabschnittes, in dem das Seminar stattfindet, zu vergeben.

Die Studierenden des Fachbereiches AV/R (außer Rentenversicherung) wählen spätestens im P 4 die Seminare für das kommende Studienjahr. Die Wahl der Seminarthemen für den Studiengang Rentenversicherung findet im P 1 statt.

Die Gesamtstundenzahl sowie die jeweils auf das Selbststudium bzw. die Präsenzveranstaltung entfallende Stundenzahl ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

Die/Der Lehrende setzt als Seminarleitung unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsplanung den zeitlichen Ablauf des Seminars, den Zeitpunkt und das Verfahren zur Vergabe der Einzelthemen,

die Abgabetermine für die Seminararbeit und den Zeitpunkt der mündlichen Präsentation fest. Die Seminarleitung betreut die Studierenden bei der Anfertigung der Seminararbeiten.

Im Studiengang Polizeivollzugsdienst sind grundsätzlich der Seminarleitung in einem schriftlichen Exposé der beabsichtigte Aufbau, die wesentlichen Fragestellungen und die methodische Vorgehensweise der Bearbeitung sowie die bislang gesichtete Literatur darzulegen. Ausnahmen bestimmt die Seminarleitung.

3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung

Bewertungsgrundlagen sind gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. e) Satz 3 Teil A StudO-BA die schriftlich vorzulegende Seminararbeit, die Präsentation und die Mitarbeit. Für die Bewertung gelten die Noten und die Vorgaben der Studienordnung Bachelor (vgl. § 11 Teil A StudO-BA) sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.

Zu Beginn des Seminars gibt die Seminarleitung methodische und didaktische Hinweise für die Seminararbeit. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Leistungen sowie deren Anteile an der Gesamtnote sind zu Beginn des Seminars mitzuteilen.

Im Studiengang Polizeivollzugsdienst ergibt sich die Gewichtung von Seminararbeit, Präsentation und Mitarbeit aus § 2 Ziffer 1 Teil B StudO-BA.

In den Studiengängen des Fachbereiches AV/R ist die Gewichtung von Seminararbeit, Präsentation und Mitarbeit von der Seminarleitung zu Beginn des Seminars einheitlich festzulegen.

Vorgaben für den Umfang sind in allen Studiengängen von der Seminarleitung zu Beginn des Seminars einheitlich festzulegen (vergleiche hierzu auch unter 5. sowie die jeweils gültige Fassung der Studienordnung).

Hinweis: Der Erlass vom 23.08.2013 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW ist zu beachten.

Bei der Abgabe der Seminararbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden, Erklärung zur Seminararbeit, siehe unter 4. e). Auf die Rechtsfolgen von Täuschungsversuchen, insbesondere die nicht gekennzeichnete Übernahme fremder Texte oder Darstellungen gemäß § 20 Teil A StudO-BA sowie auf die Hinweise zum ordnungswidrigen Verhalten wird hingewiesen.

Die Abgabe der Arbeit gilt als die das Prüfungsverfahren abschließende Handlung und kann deshalb nur einmal vorgenommen werden. Jede nachfolgende – auch fristgerechte – Abgabe ist damit unzulässig und wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Prüfungsleistung wird gemäß § 19 Abs. 1 Teil A StudO-BA mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (vgl. die Hinweise zum Rücktritt aus triftigem Grund). Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen zum vorgesehenen Präsentationstermin der Seminararbeit oder die verfristete Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung.

Die Studierende oder der Studierende kann, wenn sie oder er die Seminararbeit aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten kann, beim Prüfungsausschuss gemäß § 22 Abs. 4 Teil A StudO-BA eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Diese ist **unverzüglich** bei Kenntnis der Erkrankung/Verhinderung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (s. Hinweise zum Rücktritt) dem Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Nicht ausreichend sind nachträgliche Anzeigen z. B. bei verspäteter Abgabe der Arbeit.

Wer trotz Gewährung der maximalen Abgabefristverlängerung die schriftliche Ausarbeitung nicht rechtzeitig abgeben kann und / oder an den Präsentationsterminen nicht teilnehmen kann, kann beim Prüfungsamt einen Rücktritt von der (entsprechenden Teil-)Prüfung beantragen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle eines wirksamen Rücktritts ausschließlich von dem Präsentationstermin der Seminararbeit kann diese Teilleistung ggfls. im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungen zum Seminar nachgeholt werden.

Eine Verschiebung des Abgabe- oder des Präsentationstermins durch die/den Lehrenden ist nicht möglich. Diesbezügliche Absprachen sind nicht verbindlich.

Die Bewertung der Seminarleistung wird, wie im Prüfungskalender terminiert und über die Webtools bekannt gegeben.

Die Seminarleitung gibt die schriftliche Arbeit samt Begründung bei der örtlichen Studienortverwaltung ab. Nur in Ausnahmefällen ist der Postversand per Einschreiben zu wählen.

Die Seminararbeit kann von den Studierenden im nächsten fachtheoretischen Studienabschnitt bei der örtlichen Studienortverwaltung abgeholt werden. Die Studierenden können von der Seminarleitung zudem einen Nachweis erhalten, welcher die Bezeichnung des Seminars, das Thema der Seminararbeit und die Gesamtnote aufweist.

Eine Verwertung der Arbeit, zum Beispiel Weitergabe oder Veröffentlichung, ist nur mit Zustimmung der Seminarleitung und der/des Studierenden zulässig.

4. Wiederholung

Bei Nichtbestehen kann die Seminarleistung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Teil A StudO-BA einmal wiederholt werden. Die Seminarleistung wird nach § 2 Ziffer 2) Teil B-StudO-BA und § 1 Teile D, E, F StudO-BA durch ein Referat mit mündlichem Vortrag nach § 12 Abs. 1 Buchst. d) Teil A StudO-BA wiederholt.

Gleiches gilt für eine Nachholung wegen eines Rücktritts aus triftigem Grund von der gesamten Prüfung oder von der schriftlichen Ausarbeitung als Teilleistung des Seminars.

Dabei gilt, dass das Referat als Wiederholung/Nachholung der Seminarleistung - insbesondere hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung – einen mit diesem vergleichbaren Umfang aufweisen soll. Die Festlegung des Umfangs muss auch hier pro Seminarleitung kurseinheitlich geschehen.

Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit bestimmt die Seminarleitung unter Berücksichtigung des geforderten Umfangs. Die schriftliche Ausarbeitung des Referates ist bereits zwei Wochen vor dem vereinbarten Präsentationstermin an die Seminarleitung zu übersenden.

Zudem gilt – wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt – dass das Referat sowohl hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung, als auch hinsichtlich des mündlichen Vortrags von einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer zu bewerten ist.

Der Termin des mündlichen Vortrages ist der örtlichen Studienortverwaltung spätestens eine Woche vorher unter anderem zur Weitergabe an die jeweilige Ausbildungsleitung mitzuteilen.

Hinweis: Im Hinblick auf die Themenvergabe und die Zeitplanung ist zu berücksichtigen, dass eine zeitliche Überschneidung mit weiteren zu erbringenden Prüfungsleistungen der Studierenden nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ergibt sich hieraus nicht.

5. Ausgestaltung der Seminararbeit

Hinsichtlich der formalen Gestaltung der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich gesonderter Vorgaben Die Lehrenden auf die Empfehlungen der „Arbeitshilfe zum wissenschaftlichen Arbeiten (ehemals Formalia wissenschaftlichen Arbeitens) Zitation – Bibliografie – Gliederung –Sprache: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der HSPV NRW 2. Auflage“ verwiesen, welche auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht ist.

Der Arbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung entsprechend der Vorlage „Erklärung Seminare“ anzufügen.

Der Umfang der Seminararbeit (Haupttext ohne Berücksichtigung von Deckblatt, Inhaltsübersicht, Literaturverzeichnis, Anlagen) richtet sich nach der Modulbeschreibung. Ist der Umfang der Seminararbeit nicht durch die Modulbeschreibung festgelegt, bestimmt sich dieser nach den Vorgaben der Seminarleitung. Er darf jedoch 20 Seiten nicht überschreiten.

Im Studiengang Polizeivollzugsdienst ist im Rahmen der Seminararbeit ein Textumfang von 15 bis 20 Seiten zu erbringen.

In der Regel soll sich das Literaturverzeichnis auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig, soweit der Seminarleiter keine abweichenden Vorgaben macht.

Neben der schriftlichen Seminararbeit ist die Arbeit auf Verlangen der Seminarleitung auch in elektronischer Form (USB-Stick, E-Mail etc.) einzureichen, um eine Plagiatskontrolle zu ermöglichen. Auf § 12 Abs. 6 Teil A StudO-BA (Wahrung des Schriftformerfordernisses) wird besonders hingewiesen.

gez. Martin Bornträger
Vorsitzender des Prüfungsausschusses